

**ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT
VIERTELJAHRESSCHRIFT**

*Herausgeber
Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler
und Franz Arnold*

**27. Jahrgang
(1976)**

VERLAG HERDER · WIEN

INHALTSVERZEICHNIS DES 27. JAHRGANGES

Alexander Dordett zum 60. Geburtstag	89
Alterzbischof DDR. Andreas Rohrachner †	221
Il Cardinale Opilio Rossi	230

ABHANDLUNGEN

Canon Peter Delaney, London: The Legal Organization of the Church in England and its Relationship to the State	234
Prälat Univ. Prof. DDr. Alexander Dordett, Wien: Domkapitel — Priesterrat	91
Ders.: Die unveräußerliche Gewalt des kirchlichen Amtsträgers	254
Univ. Prof. Dr. Alberto de la Hera, Madrid: Kirche und Staat in Spanien (1953—1974)	107
Dozent Dr. Peter Krämer, Bonn: Zur Problematik der Bestimmung von Grundrechten in der Kirche	133
DDr. Hubert Müller, Würzburg: Rezeption und Konsens in der Kirche — Eine Anfrage an die Kanonistik	3
Univ. Dozent Dr. Franz Pototschnig, Wien: Christliche Eigentumsordnung in rechtshistorischer Sicht	276
Univ. Dozent Dr. Richard Potz, Wien: Der Wechsel der Jurisdiktion einer orthodoxen Kirchengemeinde in Österreich	22
Univ. Prof. Dr. Helmut Schnitzer, Graz: Liturgiereform und Normklarheit	310
Dr. Paul Wirth, Augsburg: Das Verhalten als Beweismittel in Simulationsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der S. R. Rota	145
Dozent Dr. Hartmut Zapp, Freiburg im Breisgau: Zur kanonischen Strafrechtsreform nach dem Entwurf der Kodexkommission	36
Univ. Prof. DDr. Harald Zimmermann, Saarbrücken: Gratian als Geschichtsquelle bei Ebendorfer	164

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Univ. Prof. Dr. Erwin Mellchar, Wien: Friedhofsordnung für einen katholischen Friedhof in Oberösterreich — keine Bundesverfassung im Sinne der Bundesverfassung	183
Univ. Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien: Rechtsbuch, Gesetzbuch oder gemeinrechtliche Vorschriften	323
Univ. Assistent Dr. Winfried Stelzer, Wien: Eilbert von Bremen. Ein sächsischer Kanonist im Umkreis Bischof Wolfgers von Passau	60
Vortrag des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Ministerrat betreffend die Anerkennung der Anhänger der Neuapostolischen Kirche in Österreich als Religionsgesellschaft	325

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht	
Päpstliches Recht	
Kongregation für das katholische Unterrichtswesen:	
Dekret über die Errichtung einer Theologischen Fakultät in der kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt (Auszug)	70
Rundschreiben über das kirchenrechtliche Studium für die Priesteramtskandidaten	189
Kongregation für die Bischöfe: Erlaß über den Übertritt der Kleriker aus einer Diözese in die andere	191
Kongregation für die Glaubenslehre: Dekret über die öffentliche Feier der Totenmesse für nichtkatholische Christen	333
Päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils: Antwort auf vorgelegte Fragen	334
Bearbeitet von Bruno Primetshofer.	

Konkordatsrecht

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland vom 21. Februar 1975 über die kath. Schulen 193
- Zweiter Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 195

Österreichisches Diözesanrecht

Diözese Graz-Seckau

- Diözesankirchenratsordnung für die Diözese Graz-Seckau 334

Diözese Gurk

- Diözesanrat: Richtlinien für die Ehe- und Familienpastoral . . 196

Diözese Linz

- Statut des Linzer Diözesankirchenrates 71

Erzdiözese Wien

- Kontrollstelle des Diözesankirchenrates der Erzdiözese Wien . . . 74
- Stolaordnung der Erzdiözese Wien 199
- Bestimmungen über die Erstellung von Pfründeneinbekenntnissen und Interkalarabrechnungen . . 200
- Wahlordnung für den Priesterrat . 337

Evangelisches Kirchenrecht

- Kirchenbeitragsordnung — Wiederverlautbarung 1975 75
- Kirchenverfassung — Änderung der §§ 32, 113, 117, 137 Abs. 3, 151 Abs. 1 Z. 8, 160 Abs. 3, 169 Abs. 3 und 4, 171 Abs. 3, 196 Abs. 1 Z. 9, 201, 215, 226 Abs. 1 und 2 201
- Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. 203

- Richtlinien über die Ermächtigung der Presbyterien zur gelegentlichen Ermöglichung neuer gottesdienstlicher Formen 205

Staatliches Recht

- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. September 1975 betreffend die Anerkennung der Anhänger der „Neuapostolischen Kirche in Österreich“ als Religionsgesellschaft 82
- Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 8. Jänner 1976 über die Auswirkungen des feierlichen Armutsgelübdes von Angehörigen der Ordensgemeinschaften Österreichs 338
- Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche neuerlich geändert wird 206
- Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die alt-katholische Kirche neuerlich geändert wird 339
- Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft neuerlich geändert wird . . . 339
- Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 26. April 1976 über die Lehrpläne für Berufsschulen: Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen . . . 340

ZEITBERICHTE . . . 82, 207, 341

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU . . 208, 342

REZENSIONEN

- Arias, J., La pena canonica en la Iglesia primitiva. Von Prälat Univ. Prof. DDr. Alexander Dordett, Wien 212

- Bruhlin, J., Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der schweizerischen Bundesverfassung. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat. Von Univ. Prof. Dr. Erwin Melichar, Wien 344
- Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 9 u. 10, Hrsg. von Joseph Krautscheidt und Heiner Marré. Melichar . . . 85, 213
- Fischer, A., Das österreichische Doktorat der Rechtswissenschaften und die Rechtsanwaltschaft. Von Univ. Prof. Dr. Louis Carlen, Freiburg 345
- Fischer, E., Trennung von Staat und Kirche. Von Univ. Prof. Dr. Inge Gampl, Wien 86
- Fornes, J., La noción de „status“ en derecho canonico. Melichar 346
- Geringer, K.-Th., Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozeß. Von OLGR Univ. Dozent Dr. Friedrich Hartl, Wien . . 214
- Heggelbacher, O., Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts bis zum Konzil von Nizäa 325. Von Univ. Prof. Dr. Peter Leisching, Innsbruck 346
- Huber, E. R. - Huber, W., Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Erster Band: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reiches bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. Zweiter Band: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes (1848—1890). Gampl . . . 216, 348
- Klostermann, F., Gemeinde — Kirche der Zukunft. Von Dr. Franz Sidl, St. Pölten 349
- May, G., Mit Katholiken zu besetzende Professuren an der Universität Tübingen von 1817 bis 1945. Von Univ. Prof. Dr. Franz Gall, Wien 216
- Plöchl, W. M., St. Barbara zu Wien. Die Geschichte der griechisch-katholischen Kirche und Zentralpfarre St. Barbara. Leisching 86
- Pototschnig, F., Staatlich-kirchliche Ehegesetzgebung im 19. Jahrhundert (Instructio Austriaca). Problematik — Auswirkungen — Gegenwartsbedeutung einer österreichischen Rechtsreform. Von Univ. Prof. Dr. Bruno Primetshofer, Linz 350
- Raming, I., Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Von Univ. Assistent Dr. Karl-Theodor Geringer, Wien 353
- Schäfer, W., Codices Pseudo-Isidoriani, A Palaographico — Historical Study. Leisching 355
- Scheuner, U., Schriften zum Staatskirchenrecht. Gampl . . 218
- Schwarte, J., Gustav Gundlach S. J. (1892—1963), Maßgeblicher Repräsentant der katholischen Soziallehre während der Pontifikate Pius' XI. und Pius' XII. Von Pater Dr. Alois Schrott, S. J., Wien 218

ANZEIGEN

- Berling, S., Il potere autorizzativo nel diritto ecclesiastico. Von Prälat Univ. Prof. DDR. Alexander Dordett, Wien . . 219

läßt zunächst den Eindruck entstehen, daß die Verfasserin dieser Dissertation dem Anspruch, eine „rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung“ vorzulegen, in methodisch-systematischer Hinsicht nicht gerecht wird. In der Einleitung freilich reduziert R. diesen Anspruch darauf, daß der dogmatische Teil bloß eine Ergänzung der bereits vorliegenden exegetisch-dogmatischen Arbeiten sein soll. Trotzdem ist nicht ganz zu verstehen, weshalb zwar die „Exegetischen Bemerkungen zum (patristischen) Schriftbeweis für die Unterordnung der Frau“ (166—200) als Exkurs dem rechtshistorischen Teil angeschlossen werden, die Erwägungen über „das traditionelle Amtsverständnis“ aber, insofern es Grundlage für den Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt ist, einem eigenen dogmatischen Teil vorbehalten bleiben (201—221); überdies kommt R. ohnehin nicht daran vorbei, die wichtigsten biblisch-dogmatischen Grundlagen der Rechtsnormen bereits im rechtshistorischen Teil zu behandeln (bes. 53 ff.). Auch der systematische Aufbau dieses ersten Teils, der in zwei Abschnitten das Decretum Gratiani (7—119) und den Liber Extra (120—161) behandelt, hätte ausgewogener sein können.

Etwas befremdend wirkt die Tatsache, daß in einer Arbeit, die das Corpus Juris Canonici als Hauptquelle benutzt, so bedeutende Kanonisten wie Boeckhin, Pirhing, Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Schmier usw. nicht einmal erwähnt werden. Die von R. wiedergegebene Auffassung Schultes, daß die Kanonisten nach Nicolaus de Tudeschis nicht über diesen hinausgekommen seien, sondern ihn nur ausgebeutet hätten (159), mag zwar richtig sein, hätte in einer wissenschaftlichen Arbeit aber doch nachgeprüft werden müssen.

RAMING, IDA: *Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Eine rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung der Grundlagen von Kanon 968 § 1 des Codex Juris Canonici*, Köln 1973, 232 Seiten.

Ein erster flüchtiger Überblick, vor allem auch über das Inhaltsverzeichnis,

Was den Inhalt betrifft, taucht beim unvoreingenommenen, ja sogar bei einem für die Fragestellung durchaus aufgeschlossenen Leser zunächst die Befürchtung auf, daß es sich hier um ein wissenschaftlich verbrämtes emanzipatorisches Gejammer handle. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß R. von Anfang an in sehr kämpferi-

schem Ton wiederholt darauf hinweist, daß die Frau in der Kirche bis heute um ihres Geschlechtes willen als minderwertig angesehen werde. Dabei stützt sie sich allerdings auch auf Argumente, die man nicht unbedingt als tragfähig ansehen muß. So sieht R. — um nur ein Beispiel zu nennen — auch darin eine Zurücksetzung der Frau, daß die Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Kommunion-spendung durch Laien vorsehen, daß Männer Talar und Chorrock bzw. Albe, Frauen dagegen eine dezente Zivilkleidung zu tragen haben; daraus schließt R., „daß der kirchliche Dienst der Frau . . . einen inoffiziellen Charakter behalten soll“ (18⁶¹). Da sich in der Arbeit noch andere Argumente finden, die nicht überzeugen können, ist ein gewisses Unbehagen durchaus verständlich. Auch die Vorwegnahme des Untersuchungsergebnisses in der Einleitung könnte den Verdacht aufkommen lassen, daß diese Dissertation keineswegs sine ira et studio geschrieben wurde. Dem entspricht auch, daß R. hauptsächlich deshalb gegen das Ordinationsverbot der Frauen zu kämpfen scheint, weil sie darin eine Diskriminierung, Ungerechtigkeit, Freiheitsbeschränkung, Verletzung der personalen Würde und Benachteiligung sieht, als ob irgendjemand — unabhängig von seinem Geschlecht — Anspruch auf ein Amt in der Kirche haben könnte; die viel wichtigere Frage, ob nämlich die Auffassung, nur Männer könnten in der Kirche ein Amt innehaben, geeignet sei, dem Wirken des Geistes in der Kirche Schranken zu setzen, geht demgegenüber fast unter. Überhaupt wird nicht recht klar, wie R. das Amt in der Kirche versteht. Ohne größere Schwierigkeiten scheint sie den evangelischen Amtsbegriff mit dem katholischen gleichzusetzen. (Nach dem Amt in den Ostkirchen fragt R. nicht; auch nicht nach den Problemen, die sich hier für die Ökumene aus der Zulassung der Frauen zum geistlichen Amt ergeben könnten). Außerdem beklagt R., daß der Sakramentscharakter der Weihe zu sehr betont werde, weshalb die geistliche Qualität des Ordinandenden (= Charisma bzw. Eignung für das Amt) als

Gültigkeitsvoraussetzung weitgehend außer Betracht bleibe. So wichtig diese geistliche Qualität selbstverständlich ist (vgl. c. 973 § 3), bleibt doch unklar, wie sie als Voraussetzung zur Gültigkeit der Weihe juristisch in den Griff zu bekommen ist. Sollen etwa, wenn sich der Bischof bei der Zulassung zur Weihe hinsichtlich der Eignung geirrt hat, die Ordination und die danach gesetzten Amtshandlungen ungültig sein?

Trotz all dieser Vorbehalte muß aber gesagt werden, daß die Untersuchung im Ganzen doch recht wertvoll ist. R. gelingt es nämlich, die Normen des geltenden Recht, nach dem die Frau vom priesterlichen Amt ausgeschlossen ist, und die Ursachen dafür bis auf ihre Ursprünge zurückzuverfolgen. Dabei stellt sich heraus, daß im wesentlichen zwei Gründe maßgebend gewesen sind: Einerseits hat die faktische soziale Stellung der Frau im jüdischen (und auch römischen) Gesellschafts- und Rechtssystem dazu geführt, daß man ihren minderberechtigten Status als naturgegeben und gottgewollt angesehen hat. Diese Vorstellung wurde vom Christentum übernommen, mit Belegen aus der Bibel, wie sie dem damaligen Schriftverständnis entsprachen, heute aber wohl überholt sind, untermauert und weitertradiert, so daß sie heute noch wirksam ist. Dazu kam andererseits das Weiterwirken der Reinheitsvorstellungen des Alten Bundes, so daß man die Frau für unwürdig hielt, z. B. liturgische Geräte auch nur anzugreifen, woraus sich durchaus folgerichtig der Ausschluß der Frau vom geistlichen Amt ergeben mußte. Alle anderen Gründe, mit denen sich R. auseinandersetzen muß, lassen sich zum größten Teil auf diese beiden Ursachen zurückführen. Aus der Bildsprache der Bibel (Erschaffung der Frau aus der Rippe des Mannes; Verführung des Mannes durch die Frau; Übertragung des Haupt-Leib-Bildes auf die Beziehung zwischen Mann und Frau) wurden vielfach rechtliche Konsequenzen gezogen, die die biblischen Bilder — nach heutigem Schriftverständnis — zweifellos überstrapazierten. R. scheint der Nachweis gelungen zu sein, daß der Ausschluß der Frau vom priester-

lichen Amt ausschließlich auf eine positive Normsetzung des kirchlichen Gesetzgebers zurückzuführen ist, so daß eine Änderung der Norm an sich durchaus möglich sein dürfte. Ob freilich die Zeit dafür reif ist, ist eine Frage der Pastoral und wohl auch der Ökumene (Ostkirchen), die eine kirchenrechtliche Dissertation nicht beantworten mußte.

Karl-Theodor Geringer